

Satzung des Selbsthilfeverband Menschen mit Behinderung Freital e.V. im BSK

vom 09.11.2013

in der Mitgliederversammlung zustimmend beschlossen.

Ergänzt am 19.03.2014 durch die Mitgliederversammlung

§1 Name ,Sitz ,Geschäftsjahr ,Selbstverständnis

- (1) Der Verein trägt den Namen **Selbsthilfeverband Menschen mit Behinderung Freital e.V. im BSK** (nachfolgend Verein genannt).
- (2) Sitz des Vereins ist in der Stadt Freital
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) Der Verein ist der Zusammenschluss im Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge ansässiger Einzelmitglieder im Selbsthilfeverband Menschen mit Behinderung Freital e.V. der Mitglied im Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter(nachfolgend BSK genannt) ist. Er ist Mitglied im Landesverband Selbsthilfe Körperbehinderter Sachsens (nachfolgend LSKS)genannt.
- (5) Der Selbsthilfeverband Menschen mit Behinderung Freital e.V. im BSK ist weltanschaulich, konfessionell parteipolitisch unabhängig.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist: die allseitige Inklusion von Menschen mit körperlichen und anderen Behinderungen in der Gesellschaft zu unterstützen.
- (2) Geeignete Formen zur ständigen und konstruktiven Zusammenarbeit mit den legislativen Organen und mit den administrativen Behörden entwickeln, sie auf die Probleme der Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen aufmerksam zu machen, ihnen deren Vorschläge, Wünsche und Forderungen übermitteln und Maßnahmen anregen, die der Verbesserung der Lage der Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen dienen.
- (3) Die gleichgestellte und gleichberechtigte Teilnahme der Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen am gesellschaftlichen Leben und ihre umfassende Inklusion in die Gemeinschaft u.a. durch den Abbau gesellschaftlicher, sozialer, technischer und anderer Barrieren zu erwirken.

§3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit, Mildtätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der rechtsgültigen Abgabeordnung und zwar insbesondere durch die im § 2 dieser Satzung genannten Zielstellungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Ausscheidende Mitglieder erhalten keine Anteile aus dem Vermögen.
- (5) Vergütungen an Personen dürfen nur satzungsgemäß in Höhe des tatsächlichen Aufwandes und im Rahmen eines beschlossenen Limits gezahlt werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann jedoch beschließen, eine Vergütung nach Maßgabe der Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EstG zu bezahlen, soweit die finanzielle Situation des Vereins dies zulässt.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können bei Anerkennung dieser Satzung werden: Menschen mit körperlichen und anderen Behinderungen, Angehörige, Freunde und Helfer die volljährig sind.
- (2) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die satzungsgemäße Tätigkeit des Vereins regelmäßig finanziell, materiell oder moralisch unterstützen.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme in den Verein setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Eine Ablehnung bedarf der Schriftform und einer Begründung. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Erhalt des Bescheides die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

(4) Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 31.05. des Kalenderjahres zu bezahlen. Einzelheiten und Ausnahmen regelt die Beitragsordnung.
Die Selbständigkeit und die Eigenverantwortung der Mitgliedervereinigungen bleiben unberührt.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung der Mitgliedsvereinigung.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied nach Anhörung und sorgfältiger Prüfung des Sachverhaltes ausschließen, wenn es nach seiner Auffassung:

a) die Interessen oder die Satzung des Vereins grob verletzt hat;

b) nicht mehr zur satzungsgemäßen Tätigkeit, insbesondere zu den genannten Grundsätzen beiträgt.

c) wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für 1 Jahr im Rückstand ist. Der Ausschluss muss vorher angedroht werden und ist dem Betroffenen mitzuteilen.

Der Ausschluss bedarf der Schriftform und einer Begründung. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Erhalt des Bescheides die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliederausweis zurückzugeben.

§6 Mittel des Vereins

Der Verein erhält seine Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch:

(1) Mitgliedsbeiträge;

(2) Spenden; Bußgelder, sonstige Einnahmen;

(3) Fördergelder bzw. Zuwendungen staatlicher und kommunaler Stellen.

§7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand einmal im Jahr, im vierten Quartal einzuberufen. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, mindestens vier Wochen vor dem genannten Termin bei gleichzeitiger Nennung der Tagesordnung.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend dem genannten Verfahren einzuberufen, wenn sie von der Mehrheit des Vorstandes oder mindestens einem Drittel der Mitglieder mit Nennung der Beratungspunkte beantragt wird.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem vom Vorstand Beauftragten geleitet. Die Beratungsergebnisse, insbesondere die Beschlüsse, letztere mit Angabe der Abstimmergebnisse, sind in einem Protokoll niederzulegen. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Es bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.

(5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

a) Entgegennahme des Tätigkeits- und des Kassenberichtes des Vorstandes;

b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer;

c) Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters sowie der Rechnungsprüfer zum Ablauf der Wahlperiode;

d) Bestätigung des Arbeitsprogramms für die folgende Wahlperiode;

e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;

f) Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern im Einspruchsverfahren.

(6) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Eine Zweidrittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich für folgende Beschlüsse:

a) eine Änderung der Satzung, die Änderungsvorschläge bzw. eine Neufassung sind als Tischvorlage zur Versammlung vorzulegen oder der Einladung beizufügen.

b) die Beitragsordnung; gehört nicht zum Bestand der Satzung

c) den Beitritt zu anderen Verbänden und Organisationen;

d) die Auflösung des Vereins, hier ist der Beschlussvorschlag der Einladung beizufügen.

(8) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(9) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Restvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden und fällt an den Landesverband Selbsthilfe Körperbehinderter Sachsen e.V. im BSK e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für solche gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke verwendet hat, die dem Satzungszweck des Vereins am nächsten kommen.

(10) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§9 Vorstand

(1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und bis zu vier weiteren Mitgliedern.

(2) Der Vorstand und die/ der Rechnungsprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand und die/der Rechnungsprüfer bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

(3) Die Vorstandsmitglieder und die/der Rechnungsprüfer müssen Mitglieder dieses Vereins sein. Der Vorsitzende und mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder sollen Menschen mit Behinderung oder Eltern bzw. Lebenspartner von Menschen mit Behinderung sein. Angestellte des Vereins sind nicht wählbar.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl gewählt. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen. Die Annahme der Wahl ist zu bestätigen. Bei Stimmengleichheit für einen Vorstandssitz ist eine Stichwahl erforderlich. Die Wahlvorgänge sind:

a) der Vorsitzende

b) der stellvertretende Vorsitzende

c) der Schatzmeister

d) die weiteren Vorstandsmitglieder.

(5) Die/der Rechnungsprüfer werden einzeln gewählt, für die gleiche Dauer und nach dem gleichen Prinzip wie der Vorstand, sie werden jedoch in offener Abstimmung gewählt.

(6) Der Vorstand gewährleistet die Geschäftsfähigkeit des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein durch den Vorsitzenden vertreten.

(7) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Quartal. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(8) Die Beratungsergebnisse, insbesondere die Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen und vom Protokollführer zu unterschreiben.

(9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie regelt die über § 9 (6) hinausgehende Vertretungsbefugnisse und die Geschäftsfähigkeit zwischen den Vorstandsberatungen.

(10) Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern innerhalb der Wahlperiode kann sich der Vorstand unter Beachtung der Satzung durch Berufung von bis zu zwei Mitgliedern zeitweilig selbst ergänzen. In der nachfolgenden Mitgliederversammlung ist eine Wahl zur regulären Besetzung der Vorstandssitze für den Rest der Wahlperiode entsprechend der Satzung durchzuführen. Beim Ausscheiden von Rechnungsprüfern ist sinngemäß zu verfahren.

§ 10 Ordnungen

Alle in den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen festgelegten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.